

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der **Gemeinde Heiligenblut am Großglockner** vom 9.12.2014, mit der **Gebühren** für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur **Entsorgung von Abfällen** und der Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß § 55 ff Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl. 17/2004, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 9.12.2014 wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

(1) Als Vergütung für die Entsorgung und Umweltberatung werden Abfallgebühren ausgeschrieben.

(2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.

(3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

(4) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus folgender Grundlage:

| | | |
|--|------|--------|
| a) je Einwohner mit ordentlichen Wohnsitz ab dem vollendeten 18. Lebensjahr | Euro | 13,06 |
| b) Beherbergungsbetriebe und Restaurantbetriebe: | | |
| bis 5 Betten | Euro | 15,67 |
| bis 10 Betten | Euro | 20,89 |
| bis 15 Betten | Euro | 26,11 |
| bis 30 Betten | Euro | 41,78 |
| bis 50 Betten | Euro | 62,67 |
| bis 100 Betten | Euro | 83,56 |
| über 100 Betten | Euro | 104,45 |
| c) sonstige gewerbliche Betriebe | Euro | 62,67 |
| d) Personen mit weiteren oder 2. Wohnsitz und Besitzer von Haus oder Wohnung pro Wohneinheit | Euro | 26,11 |

(5) Die Entsorgungsgebühr ergibt sich:

a) für alle Einwohner und je Einwohner:
mit einer festgesetzten Mindestabfuhrmenge
von **0,30** Liter pro Person und pro Tag

| | | | |
|----|---------------------|------|-------|
| je | 70 Liter Müllsack | Euro | 6,50 |
| je | 80 Liter Müllgefäß | Euro | 8,07 |
| je | 120 Liter Müllgefäß | Euro | 11,58 |
| je | 240 Liter Müllgefäß | Euro | 22,68 |
| je | 660 Liter Müllgefäß | Euro | 64,04 |
| je | 800 Liter Müllgefäß | Euro | 77,60 |

b) Personen mit einem weiteren oder 2. Wohnsitz
und Besitzer von Liegenschaften, wie Haus oder Wohnung
pro Wohneinheit mit einer jährlich festgesetzten
Mindestabfuhrmenge von **0,30** Liter pauschal
für 2 Personen täglich x 365 Tage

| | | | |
|----|---------------------|------|-------|
| je | 70 Liter Müllsack | Euro | 6,50 |
| je | 80 Liter Müllgefäß | Euro | 8,07 |
| je | 120 Liter Müllgefäß | Euro | 11,58 |
| je | 240 Liter Müllgefäß | Euro | 22,68 |
| je | 660 Liter Müllgefäß | Euro | 64,04 |
| je | 800 Liter Müllgefäß | Euro | 77,60 |

c) für Beherbergungsbetriebe, Restaurantbetriebe und
sonstige gewerbliche Betriebe werden keine jährlichen
Mindestabfuhrmengen festgesetzt.
Die Abfuhrmengen sind variabel nach Anfallmenge.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll wird eine Entsorgungsgebühr von Euro **30,00** je m³
abgelieferter Sperrmüllmenge festgesetzt.

§ 2
Abgabenschuldner

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Schuldner der Entsorgungsgebühr für Sperrmüll ist der Übergeber der Abfälle.

(2) Die Gebührensuld geht im Falle eines Eigentumüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

§ 3
Fälligkeit

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich ist jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich ist mit einer Ausschreibung der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.
- (3) Die Entsorgungsgebühr für Sperrmüll wird mit der Übergabe fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



angeschlagen am: 19.12.2014
abgenommen am: